

Zentrale Betriebsordnung
Anlage TK: Dienstanweisung Telekommunikation zur dienstlichen und privaten
Nutzung der digitalen Telefonanlage Ericsson MD 110 der Hochschule Merse-
burg (FH)

Die Dienstanweisung regelt die Rechte und Pflichten der Beschäftigten der Hochschule Merseburg bei der dienstlichen und privaten Benutzung der hausinternen Telefonanlage auf der Grundlage der "Allgemeinen Richtlinien über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen in Landesbehörden und -dienststellen (TKR)" des Ministeriums der Finanzen und des Ministerium des Innern (Gem. RdErl. des MF und MI vom 09. 04. 1999 - 22.02614).

Die Regelungen gelten auch für die Bediensteten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Merseburg, soweit dies aus organisatorischen Gründen unerlässlich ist; im Übrigen gilt die dieser Dienstanweisung zugrunde gelegte entsprechende Dienstanweisung des Kanzlers der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 25. 11. 2002, Amtsblatt Nr. 1 vom 04. 02. 2003, Seite 25-27.

Aus dem Gebot des sparsamen Umgangs mit den zur Verfügung stehenden Mitteln werden Kontrollmechanismen festgelegt, die das kostenbewusste Verhalten der Beschäftigten bei der Nutzung der Telekommunikationsanlage fördern und der korrekten Abrechnung der entstandenen Kosten dienen. Leistungs- und Verhaltenskontrollen dürfen mit der Telekommunikationsanlage nicht durchgeführt werden.

Eine private Nutzung der dienstlichen Telefoneinrichtungen ist in dringenden Fällen zulässig, soweit sie den Dienstverkehr nicht beeinträchtigen und keine Gebühren anfallen. Dies kann zum Beispiel durch die Nutzung einer Calling Card erreicht werden.

§ 1 Geltungsbereich

Die Dienstanweisung gilt räumlich für alle Bereiche der Hochschule, die an die zentrale Kommunikationsanlage angeschlossen sind, einschließlich der Beschäftigten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am Campus Merseburg, und persönlich für alle dort beschäftigten Arbeitnehmer. Die Regelung für die Martin-Luther-Universität gilt nur so lange, bis Telefonkosten von der Universität an die Hochschule Merseburg erstattet werden.

§ 2 Technische Parameter der Telekommunikationsanlage

- (1) Die Telefonanlage besteht aus zentralen Vermittlungsstellen, welche über hochschulei-gene Kabelverbindungen zu einem digitalen Netz geschaltet sind. Die Anlagenkonfigura-tion ermöglicht eine gebührenfreie Kommunikation und Datenübertragung (bis 64 kbit) am Campus Merseburg.
- (2) Als Zusatzeinrichtung ist ein zentraler Sprachspeicher installiert, der zeitversetzte Nach-richtenübermittlung (für Wort-, Text- oder Dateninhalte) ermöglicht. Den Zugang zu den gespeicherten Nachrichten erhalten die jeweiligen Anschlussberechtigten nur über ein geschütztes Passwort. Zur technischen Verwaltung des Anlagenverbundes ist ein Netz-werkmanagement beim Rechenzentrum eingesetzt.

- (3) Im TK-Anlagenverbund ist die Vermittlungseinheit im Gebäude 145 die zentrale Vermittlungseinheit.
- (4) Alle abgehenden Telefongespräche, Fax-Nachrichten und Dateninformationen werden von einem zentralen Gebührenrechner entsprechend § 4 Abs. 4 protokolliert.
- (5) Verbindungsdaten über interne Gespräche werden nicht aufgezeichnet.
- (6) Nachrichteninhalte können nicht aufgezeichnet werden. Es besteht auch keine Möglichkeit, ein solches Leistungsmerkmal zu aktivieren. Lediglich die gezielte Nutzung des Fax- bzw. Sprachserverdienstes lässt die mit Zugangsschutz versehene Informationsspeicherung zu. Berechtigte Empfänger können nur über ihr individuelles Passwort auf für sie gespeicherte Nachrichten zugreifen.
- (7) Der Telefonanschluss kann beim Verlassen des Arbeitsplatzes eigenhändig gesperrt werden. Informationen hierzu werden für alle Beschäftigten durch das Rechenzentrum verfügbar gemacht.
- (8) In das öffentliche Netz abgehende Telefongespräche in Personalratsangelegenheiten, in Angelegenheiten der Schwerbehindertenvertretung und sonstige auf Vertraulichkeit angewiesene Stellen werden über eine besondere PIN ausgelöst. Bei Nutzung dieser PIN werden lediglich die Gebühren und die Dienstapparatenummer des Gesprächsführenden, nicht aber die Verbindungsdaten ausgewertet.

§ 3 Festlegungen zur Einhaltung des Datenschutzes

- (1) Der zentrale Gebührenrechner befindet sich in einem geschlossenen Raum. Die Bedienung des Systemterminals ist durch Passwort geschützt und nur dem Systembeauftragten des Rechenzentrums möglich.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt in Kooperation zwischen dem Rechenzentrum (Datenerhebung) und dem Dezernat Personal und Haushalt (Controlling).
- (3) Alle Beschäftigten, die zu den Vermittlungsplätzen und zur Gebührendatenauswertung zugangsberechtigt sind, werden von der Dienststelle über die Wahrung des Daten- und Fernmeldegeheimnisses unterrichtet und zu deren Einhaltung verpflichtet. Die Benennung und Dienstverpflichtung der Mitarbeiter erfolgt schriftlich. Dies gilt auch für den Fall der Wahrnehmung dieser Aufgaben durch außenstehende Dritte.
- (4) Zu Datensicherungszwecken werden die Gebührendaten auf Datenträger überspielt. Diese Datenträger werden von den Systembeauftragten unter Verschluss gehalten und dürfen nicht für andere Zwecke kopiert werden.
- (5) Die elektronisch gespeicherten Verbindungsdaten entsprechend § 4 Abs. 3 werden nach Ablauf von 6 Monaten gelöscht.

§ 4 Dienstgespräche

- (1) Alle Dienstapparate (Nebenstellenanschlüsse) werden kostenstellenmäßig zugeordnet. Die Zuordnung zu den Kostenstellen ist durch den Kostenstellenplan vorgegeben.
- (2) Kostenpflichtige Dienstgespräche können von den Beschäftigten selbst gewählt werden. Durch die Wahl einer "0" wird der Zugang zum öffentlichen Fernsprechnetzt der Telekom erreicht. Der Leiter der Einrichtung entscheidet über die Zugangsberechtigung des jeweiligen Dienstapparates gemäß den dienstlichen Notwendigkeiten (Tätigkeitsmerkmalen) und dem Prinzip der höchsten Sparsamkeit und beantragt Änderungen beim Rechenzentrum.
- (3) Folgende Daten der Dienstgespräche werden im zentralen Gebührenrechner protokolliert:
 - Nebenstellenrufnummer des Gesprächsführenden/Kostenstelle
 - Datum/Uhrzeit
 - Zielrufnummer
 - Zielort
 - Einheiten
 - Betrag
- (4) Die Leiter der Einrichtungen erhalten monatlich einen Ausdruck über die Gebührensumme pro Kostenstelle (Nebenstellenanlage) und Einzelverbindungs nachweise für ca. 10 % zufällig ausgewählter Nebenstellen.

§ 5 Privatgespräche

- (1) Das Führen von Privatgesprächen ist nur gestattet, wenn keine Gebühren über die TK-Anlage der Hochschule Merseburg abzurechnen sind.
- (2) Die Hochschule Merseburg wird von allen Nachweispflichten für eventuelle Unstimmigkeiten mit Abrechnungen Dritter entbunden.
- (3) Bei Missbrauch der dienstlichen Telefonanlage sind arbeitsrechtliche Konsequenzen nicht auszuschließen.

§ 6 Telefondatei

- (1) Neben den gesprächsbezogenen Daten werden folgende Basisdaten über die Personen, denen ein dienstlicher Telefonanschluss am Campus Merseburg zugeordnet ist, gespeichert:
 - Name, Vorname
 - Akademischer Titel
 - Amtsbezeichnung
 - Kurzbezeichnung der Struktureinheit

- Nummer des dienstlichen Telefonapparates
- Raumnummer.

(2) Die Datei dient vorrangig und ausschließlich der auf Kostenstellen bezogenen Abrechnung der Dienstgespräche und der Erstellung eines elektronischen und eines gedruckten Telefonbuchs. Andere Verarbeitungen, Auswertungen oder Übermittlungen sind ausgeschlossen.

§ 7 Änderungen

- (1) Änderungen und Erweiterungen der Telekommunikationsanlage bzw. der Dienstweisung werden schriftlich unter Berücksichtigung des Mitbestimmungsrechtes des Personalrates bekannt gegeben.
- (2) Über Erfahrungen im Umgang mit der TK-Anlage finden bei Bedarf Gespräche zwischen dem Personalrat und der Dienststelle statt.

§ 8 Wirksamkeit

Diese Dienstweisung tritt nach Zustimmung des Personalrates am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg (FH) in Kraft.

Merseburg, den 16.6.2005

gez.

Dr. B. Janson
Kanzler